

die einschlägigen Arbeiten der in diesem Bereich tätigen Unternehmen erfasst werden und eine Behandlung gewährleistet wird, die nicht weniger günstig ist als die den im eigenen Gebiet niedergelassenen Anbietern gewährte Behandlung. Im Hinblick auf die Verbesserung des Marktzugangs und gegebenenfalls die Straffung und Vereinfachung der Verfahren sowie die Verbesserung ihrer Transparenz wird das Abkommen auch Regeln und Disziplinen in Bezug auf Hemmnisse enthalten, die negative Auswirkungen auf die Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien haben und unter anderem Auflagen hinsichtlich lokaler Inhalte und lokaler Erzeugung, insbesondere „Buy America(n)“-Vorschriften, Ausschreibungsverfahren, technische Spezifikationen, Rechtsbehelfsverfahren und bestehende Ausnahmeregelungen, auch für kleine und mittlere Unternehmen, betreffen.“

Das Bundeswirtschaftsministerium weist hierzu ausdrücklich darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber ihre Vergabekriterien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterhin selbst bestimmen dürfen. Wenn ausgeschrieben wird, solle ein Anbieter aus den USA nach den gleichen Bedingungen teilnehmen können wie ein Anbieter aus Deutschland. Die Ausschreibungsbedingungen könnten wie bisher von den Kommunen oder anderen ausschreibenden Stellen festgelegt werden. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Deutschland ändere sich somit in der Praxis auch durch TTIP nichts. Denn bei öffentlichen Vergabeverfahren können schon jetzt Anbieter aus Drittstaaten diskriminierungsfrei teilnehmen.

Die Bundesregierung muss nun sicherstellen, dass im Bereich des Vergaberechts bzw. der öffentlichen Beschaffung in einem Dienstleistungskapitel die Kommunale Selbstverwaltung respektiert und anerkannt wird und nicht über das geltende EU-Vergaberecht hinausgegangen wird.

Investitionsschutz

In den EU-Leitlinien für die Verhandlungen heißt es: „Was den Investitionsschutz anbelangt, so sollte mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Abkommens das Ziel verfolgt werden, das Recht der EU und der Mitgliedstaaten unberührt zu lassen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Maßnahmen zu ergreifen und durchzusetzen, die erforderlich sind, um legitime Gemeinwohlziele wie soziale, umwelt- und sicherheitspolitische Ziele, das Ziel der Stabilität des Finanzsystems sowie das Ziel der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit in nichtdiskriminierender Weise zu verfolgen. [...] Der Mechanismus für die Streitbeile-

gung zwischen Investor und Staat sollte Schutz vor offensichtlich ungerechtfertigten oder leichtfertigen Klagen beinhalten.“

Die Europäische Kommission hat auf die zunehmenden Bedenken in der europäischen Öffentlichkeit und den Mitgliedstaaten hinsichtlich eines Investitionsschutzkapitels reagiert. Die Verhandlungen zum Investitionsschutz wurden zunächst ausgesetzt. Die Europäische Kommission will nach der Durchführung von Konsultationen die Ergebnisse auswerten und dann ihre Verhandlungsposition mit den Mitgliedstaaten neu abstimmen.

Die Bundesregierung sehe grundsätzlich keine Notwendigkeit für die Einbeziehung von Regelungen zum Investitionsschutz und zu Investor-Staat-Schiedsverfahren in das Abkommen, da amerikanische Investoren in der EU sowie EU-Investoren in den USA hinreichenden Schutz vor nationalen Gerichten hätten. Diese Position habe die Bundesregierung schon in den Beratungen über das Verhandlungsmandat zum TTIP vertreten.

Für uns ist wichtig: Sofern Investoren mit kommunalem Verwaltungshandeln oder Ratsentscheidungen nicht einverstanden sind, darf abgesehen vom bestehenden Verwaltungsgerichtsweg kein außergerichtlicher Klageweg eröffnet werden.

INFO: Investitionsschutz garantiert den Unternehmen, dass ihre Investitionen im Ausland gerecht und gleichberechtigt mit den Investitionen der nationalen Unternehmen behandelt werden. Eine der größten Gefahren für Investoren besteht in indirekten Enteignungen (z.B. durch Nicht-Anerkennung von Patenten, Verbote von Finanztransfers ins Heimatland, intransparente Vergabeverfahren). Deutschland hat Investitionsschutzregeln vor 50 Jahren erfunden und mit rund 130 Staaten Investitionsförderungs- und schutzverträge abgeschlossen, darunter auch mit anderen EU-Mitgliedern.

Kommunalpolitische Vereinigung der CDU / CSU Deutschlands
Hauptgeschäftsführer Tim-Rainer Bornholt (ViSdP)
Klingelhöferstr. 8 · 10785 Berlin
Telefon: 030-2 20 70-4 70 · Telefax: 030-2 20 70-4 79
E-Mail: info@kpvp.de · Internet: www.kpvp.de

KPV KOMMUNALPOLITISCHE
VEREINIGUNG DER CDU UND CSU
DEUTSCHLANDS

TTIP - *kommunal*



KPV KOMMUNALPOLITISCHE
VEREINIGUNG DER CDU UND CSU
DEUTSCHLANDS



Liebe Freunde,

die Verhandlungen und Diskussionen über ein „Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)“ gehen in die entscheidende Phase. TTIP hat zum Ziel, Zölle und Handelsbarrieren zwischen den USA und der EU abzubauen.

Als Exportnation sind wir auf zugängliche Märkte und sichere Investitionen angewiesen. Wir profitieren von frei handelbaren Gütern und Dienstleistungen sowie von grenzüberschreitenden Investitionen. Schätzungen gehen von einem Anstieg der jährlichen Wirtschaftskraft in der EU von rund 120 Milliarden Euro aus. TTIP ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Sicherung der Arbeitsplätze in Deutschland. Dabei können die Menschen vor Ort und unsere Kommunen gewinnen. Voraussetzung ist, dass unsere Interessen gewahrt werden. Dafür setzt sich die Bundesregierung ein – wir unterstützen sie dabei: die kommunale Daseinsvorsorge und Selbstverwaltung werden nicht angetastet. Hohe Standards des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes werden nicht in Frage gestellt.

Über diese Fragen wird auch vor Ort diskutiert. Die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker müssen sich einmischen und die Chancen der geordneten Globalisierung vermitteln.

Komplizierte Zusammenhänge eignen sich leider sehr leicht, Vorbehalte und Ängste zu schüren. Dagegen hilft Aufklärung! Deshalb haben wir einige Informationen zusammengestellt, die zur Versachlichung der Debatte beitragen sollen.

Herzlichst

Ingbert Liebing MdB
Bundesvorsitzender
Kommunalpolitische Vereinigung
der CDU und CSU Deutschlands

HINTERGRUND:

Deutschland ist in 2013 weltweit drittgrößter Warenexporteur und –importeur mit einem Anteil am Welthandel von 7,7 % hinter den USA mit 11,5 % und China mit 12,2 %. Die wichtigsten Handelspartner Deutschlands sind bisher die Länder Europas, in die 68,5 % der Exporte gingen und aus denen 70,7 % der Einfuhren kamen, die USA (dt. Export 8,1%, dt. Import 5,4%) und China (dt. Export 6,1%; dt. Import 8,2%). Quelle: BMWi (2013)

Die Mitgliedstaaten der EU haben der EU-Kommission am 14. Juni 2013 ein Mandat zur Führung der Verhandlungen mit den USA erteilt. Inzwischen wurden mehr als 20 Arbeitsgruppen eingerichtet. Ende Januar 2014 hat die EU-Kommission ein 14-köpfiges Beratungsgremium berufen, das sich aus Experten verschiedener Wirtschaftsbranchen, aber auch aus dem Verbraucherschutz und den Gewerkschaften zusammensetzt. Federführend für die Bundesregierung begleitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Verhandlungen. Am 21. Mai 2014 hat sich ein TTIP-Beirat konstituiert. Dem neuen Beirat gehören 22 Vertreter von Gewerkschaften, Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden sowie für die Kommunen der Präsident des Deutschen Städtetages an.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es sich bei TTIP um ein so genanntes Gemischtes Abkommen handelt, das sowohl das Europäische Parlament als auch die Mitgliedstaaten ratifizieren müssen. In Deutschland müssten dann Bundestag und Bundesrat zustimmen. In jedem Fall muss das Europäische Parlament dem Vertrag zustimmen. Auf europäischer Ebene erlässt der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss über die eigentliche Verabschiedung des Abkommens, mit dem es als ratifiziert gilt.

Am 9. Oktober 2014 wurde das Verhandlungsmandat „Leitlinien für die Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft“ veröffentlicht. Damit werden die Ziele und der Rahmen der Verhandlungen für die EU-Kommission abgesteckt und auch für die Bürgerinnen und Bürger endlich einsehbar und nachvollziehbar.

Die sich aus dem Abkommen ergebenden Pflichten werden auf allen staatlichen Ebenen auch für die Kommunen bindend sein.

Weitere Infos finden Sie auch unter www.kpv.de

Die kommunale Selbstverwaltung kann bei folgenden Aspekten betroffen sein:

Öffentliche Daseinsvorsorge

Das Freihandelsabkommen ist darauf ausgerichtet, die Märkte tatsächlich zu öffnen und regulatorische Hemmnisse zu beseitigen. Dabei werden auch die Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge in den Blick genommen. Deshalb ist es gut, dass es im Verhandlungsmandat heißt: „Die hohe Qualität der öffentlichen Versorgung in der EU sollte im Einklang mit dem AEUV, insbesondere dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse, und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der EU in diesem Bereich, einschließlich des GATS-Abkommens, gewahrt werden. Dienstleistungen gemäß Artikel I Absatz 3 des GATS-Abkommens, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden, sind von den Verhandlungen ausgeschlossen.“

Für das Bundeswirtschaftsministerium bedeutet dies, dass Leistungen der Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung haben und ihre hohe Qualität gewährleistet werden müsse. Wegen der Sonderstellung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge werde Deutschland hier keine Marktöffnungsverpflichtungen übernehmen. Insbesondere werde deshalb vom TTIP auch kein Zwang zur Privatisierung solcher Dienstleistungen ausgehen.

Dies gilt es frühzeitig bereits in den Verhandlungen der EU-Kommission sicherzustellen. Der Bundeswirtschaftsminister mit seinem Ministerium ist nun aufgefordert, fortlaufend dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Daseinsvorsorge durch TTIP wirklich nicht angetastet wird.

Öffentliche Vergabe

In den EU-Leitlinien für die Verhandlungen heißt es: „Das Abkommen wird höchst ambitioniert sein, und sein Geltungsbereich (Beschaffungsstellen, Bereiche, Schwellenwerte und Dienstleistungsaufträge einschließlich insbesondere öffentlicher Bauaufträge) wird nach Möglichkeit über das Ergebnis der Verhandlungen über das geänderte Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen hinausgehen. Mit dem Abkommen wird das Ziel verfolgt werden, einen verbesserten beiderseitigen Zugang zu den Beschaffungsmärkten auf allen Verwaltungsebenen (national, regional und lokal) und im Versorgungsbereich vorzusehen, wobei